

MERKBLATT

Antrag auf Fällung oder auf wesentliche Veränderung von Bäumen, Hecken und Feldgehölzen

Antragstellung bei der unteren Naturschutzbehörde

Anschrift: Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin
Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde
Virchowstr. 14-16, 16816 Neuruppin

Es ist ein schriftlicher, formloser Antrag zu stellen, der folgende Angaben enthält:

- Anzahl der Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (= 19 cm Stammdurchmesser) gemessen in 1,30 m Höhe oder zu beseitigende Fläche von Hecken/Feldgehölzen
- Baumart oder Gehölzartenbeschreibung der zu beseitigende Hecken/Feldgehölze
- Begründung der Gehölzbeseitigung
- Standort der zu fällenden Gehölze

Diese Verordnung gilt nicht für:

- Obstbäume, Pappeln, Weiden, Nadelbäume und abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Bereiches,
- zu gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
- Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne von § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetz,
- Wald im Sinne von § 2 des Waldgesetzes,
- Bäume, die aufgrund eines genehmigungspflichtigen Eingriffes gemäß § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gefällt werden sollen.

Auf bebauten Grundstücken, die Wohnzwecken dienen, sind nur Eichen, Ulmen, Platanen, Linden, Buchen, Eschen und Kastanien mit mehr als 120 cm Stammumfang (= 38 cm Stammdurchmesser) genehmigungspflichtig.

Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Foto beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe und Umfang gemessen in 1,30 m Höhe bzw. die Ausdehnungsfläche und Höhe der zu beseitigende Hecken/ Feldgehölze hervorgehen.

Vor der Antragstellung ist sicherzustellen, dass durch die beabsichtigte Gehölzbeseitigung Belange des allgemeinen und besonderen Artenschutzes nicht betroffen sind.

Baumfällungen sind gemäß § 39 BNatSchG in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres verboten. Innerhalb des genannten Zeitraumes kann gemäß § 67 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung von diesem Beseitigungsverbot gewährt werden.

Für die Beseitigung von Gehölzen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten gelten darüber hinaus besondere Vorschriften. Erforderlichenfalls ist ein Antrag auf naturschutzrechtliche Befreiung gemäß § 67 BNatSchG i. V. mit der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zu stellen.

Zur schnelleren Bearbeitung sollte neben der Anschrift auch die Telefon-Nr. angegeben werden.

Hier finden Sie die Baumschutzverordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin:

http://ikiss.kv.o-p-r.de/media/custom/1854_413_1.PDF